

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten
nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen ASTAM – Allg. Stahl-, Anlagen- und Maschinenbau GmbH
wird für den Betrieb in A – 9433 St. Andrä, St. Jakob 33

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 15018, DIN 19704

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063) Lichtbogenhandschweißen (111)
teilw., vollm. Metall-Aktivgasschweißen (135)
Wolfram-Inertgasschweißen (141)
Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring (783)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11
bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste und S690, S890 nach
DIN EN 10025-6 für Maschinenbauteile

**Erweiterungen/
Einschränkungen** keine

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Herr Ing. Ferk, Mario geb. 25.12.1986
International Welding Engineer

Zur Unterstützung der Schweißaufsichtsperson ist tätig:
Herr Hanschitz, Heribert geb. 07.05.1971
International Welding Specialist
Herr Schlacher, Andreas geb. 08.06.1983
International Welding Specialist

Bemerkungen Die Herstellerqualifikation gilt auch für die Fertigung von
Schweißkomponenten im Bereich Stahl- und Anlagenbau,
Fördertechnik, Kranbau, Maschinenbau und Biomasse-
anlagen.
Weitere Bemerkung siehe Rückseite.

Gültigkeitszeitraum vom 09.06.2020 bis 08.06.2023

Bescheinigungs-Nr. 20207200001

ausgestellt am 10. Juni 2020

**Allgemeine
Bestimmungen**
siehe Rückseite

H. Schwab

Betriebsprüfung



Siegel

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 liegen durch Herrn Hanschitz und Herrn Schlacher vor.